

Bodenerosion, Maßnahmengebiete und Maßnahmen Sediment und Phosphoraustrag in Oberflächengewässer

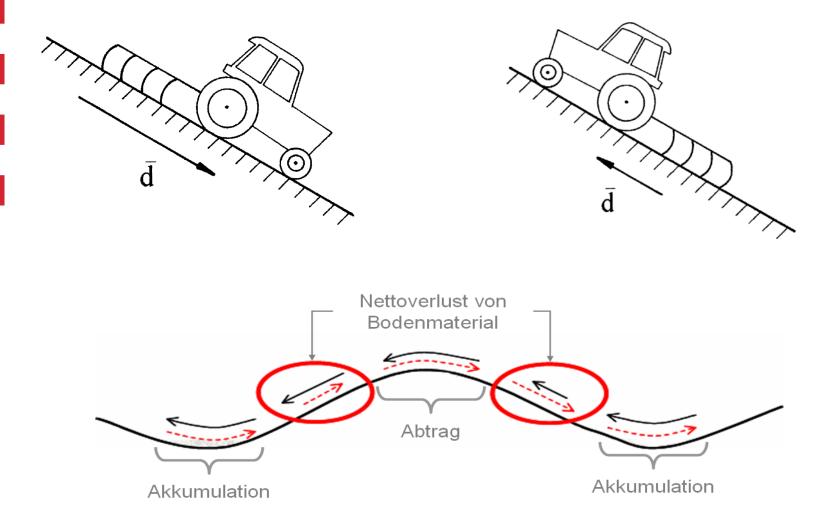
Grundlagen Bodenerosion Ableitung der Maßnahmengebiete Erosion I, II; WRRL OW

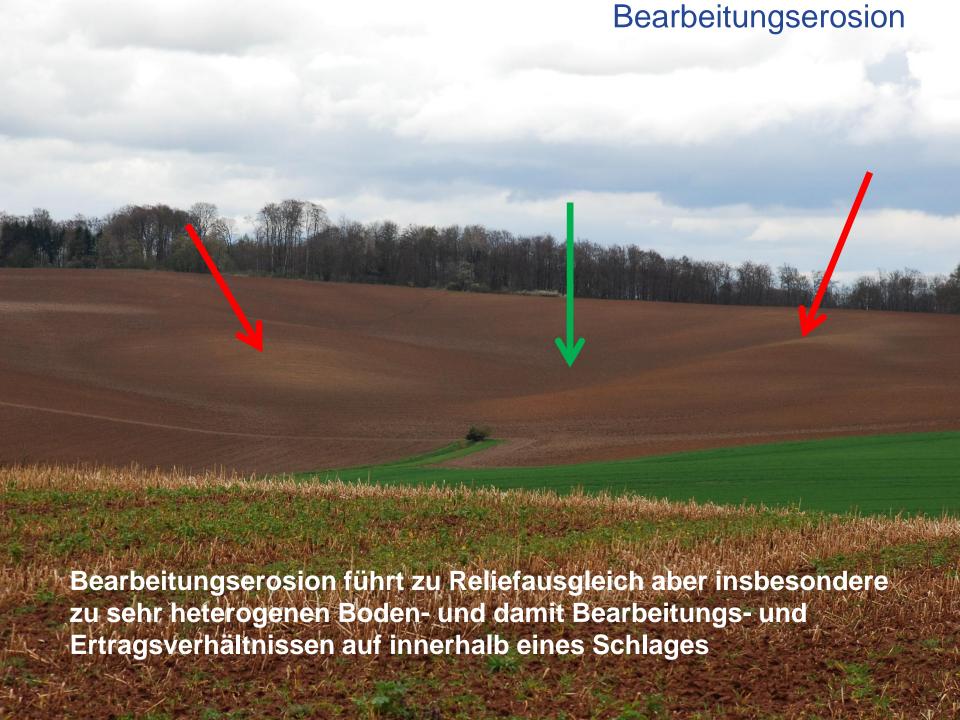
Maßnahmen in der Praxis

Klaus Friedrich (HLUG) 19.3.2009



Bearbeitungserosion





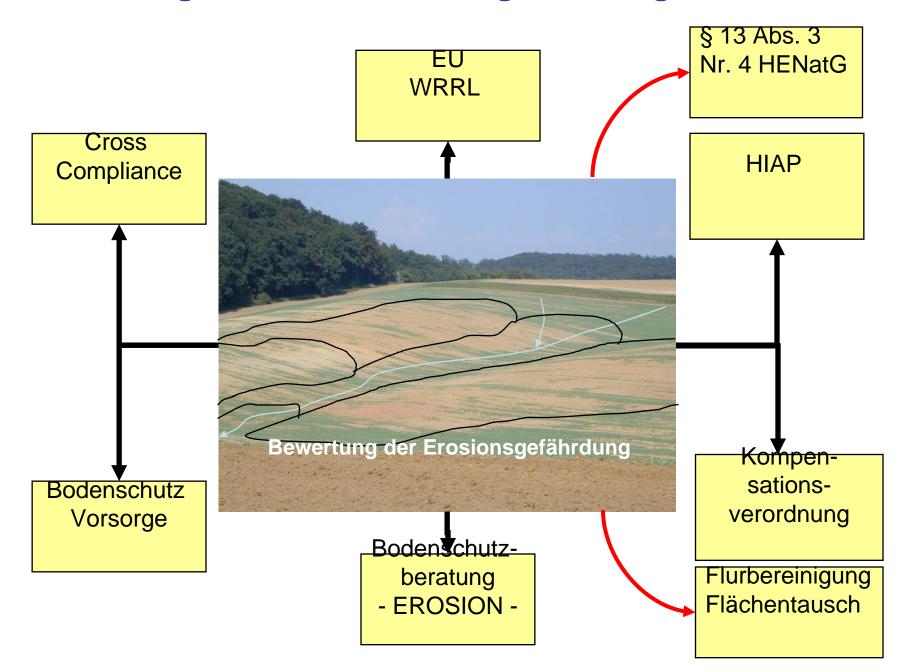




andere diffuse Quellen (WRL)



Bewertung der Bodenerosionsgefährdung



Standortgegebenheiten

- Reliefenergie
- Erosivität des Klimas
- Erodierbarkeit des Bodens

standortliche **Erosionsgefährdung**

Bewertung der Fläche

Bewirtsch - Erosion

- Fruchtfo

aftungseinflüss Durchführung EVON gefährdung

- Bodenb

- Kulturzu

stand des Bodens (pH, Hum Maßnahmen

Direkte Wechselwirkung von aktuellen Witterungsereignissen und Bewirtschaftungsmaßnahmen

tatsächliche **Erosion**

Pot. Erosionsgefährdung durch Wasser

allgemeine Bodenabtragsgleichung

ABAG: A = R * K * L * S * C * P

A : langjähriger, mittlerer jährlicher Bodenabtrag [t/ha] durch Niederschlagswasser

R: Regen - und Oberflächenabflussfakor [kJ/m² · mm/h] bzw. [N/h]

K: Bodenerodierbarkeitsfaktor [(t/ha) / (kJ/m² - mm/h)]

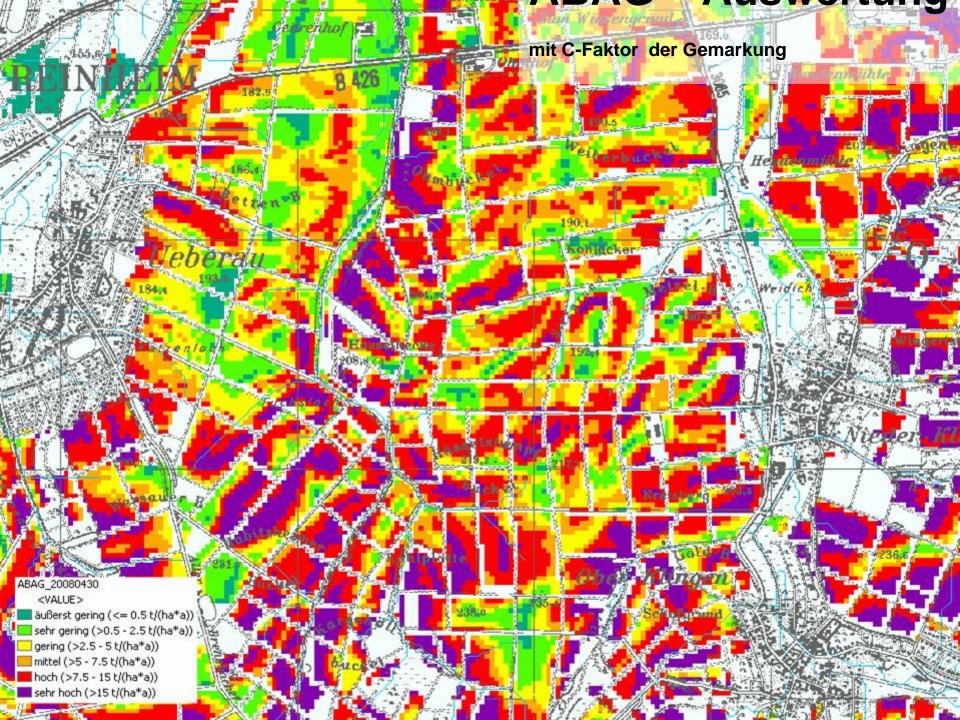
bzw. [(t/ha) / (N/h)]

L: Hanglängenfaktor [-]

S: Hangneigungsfaktor [-]

C: Bedeckungs- und Bearbeitungsfaktor [-]

P: Erosionsschutzfaktor [-] -> wird 1 gesetzt



Ermittlung Gebietskulisse EROSION I und II Aggregierungs- und Ausschlusskriterien

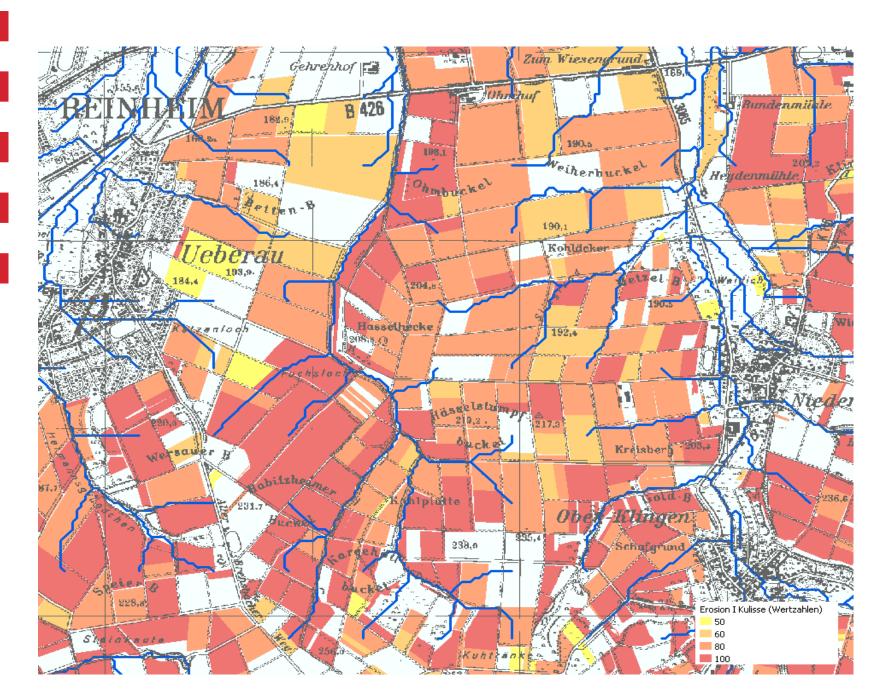
flächenanteilsbezogene Aggregierung der ABAG-Auswertung pro Nutzungseinheit (Schlag)

Prio	rität	I

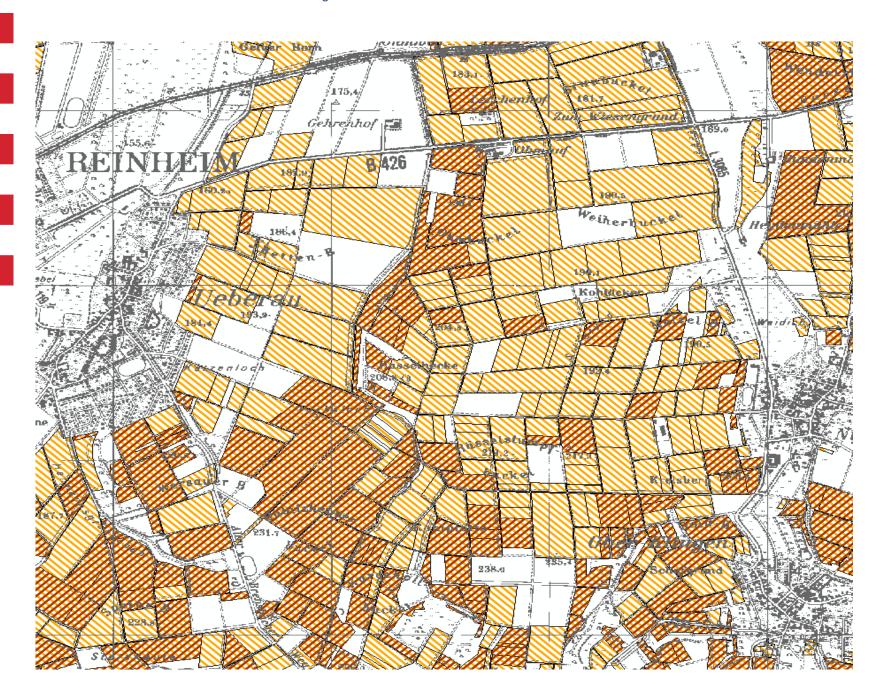
Priorität II

		Schlag	
J	100	mind. 20 % ABAG-KI. 5	
7	80	mind. 20 % ABAG-Kl. 4	falls nicht Kennung 5 zutrifft
J	60	mind. 20 % ABAG-KI. 3	falls nicht Kennung 4 oder 5 zutrifft
3/4/5	100 oder	mind. 50 % in der	falls nicht Kennung 3, 4 oder 5 zutrifft;
	80 oder 60	Summe der ABAG-KI. 5, 4 und 3; nach Flächenanteil	Kennung wird je nach höchstem Flächenanteil der Klassen 5, 4 und 3 vergeben (bei gleichen Flächenanteilen wird die höhere Kennungsstufe verwendet)
_	50	mind. 50 % ABAG-Kl. 2	falls nicht Kennung 3, 4 oder 5 zutrifft
0/1	keine Wertung	Sonstige Flächen	

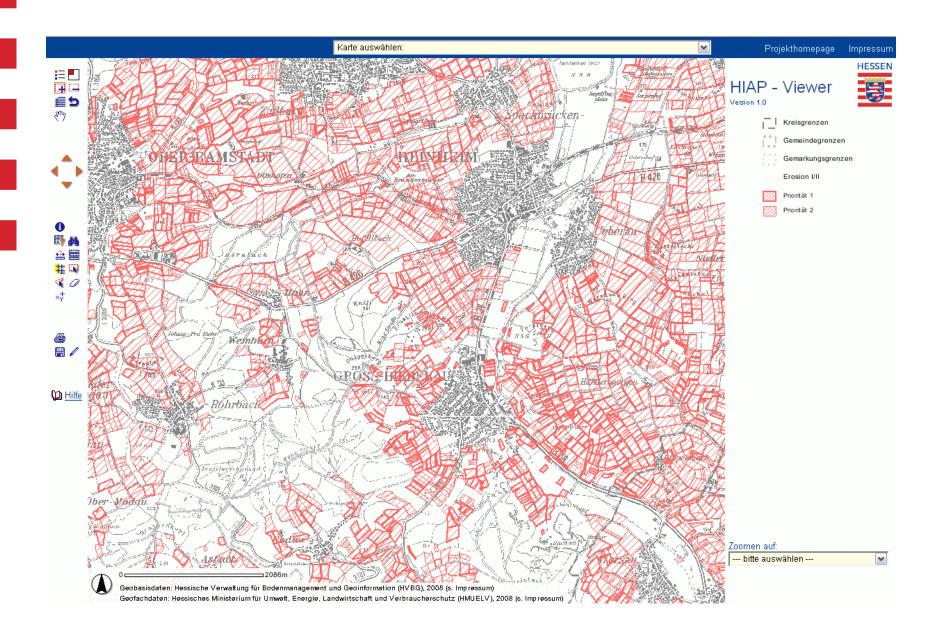
Schlagbewertung der Erosionsgef.



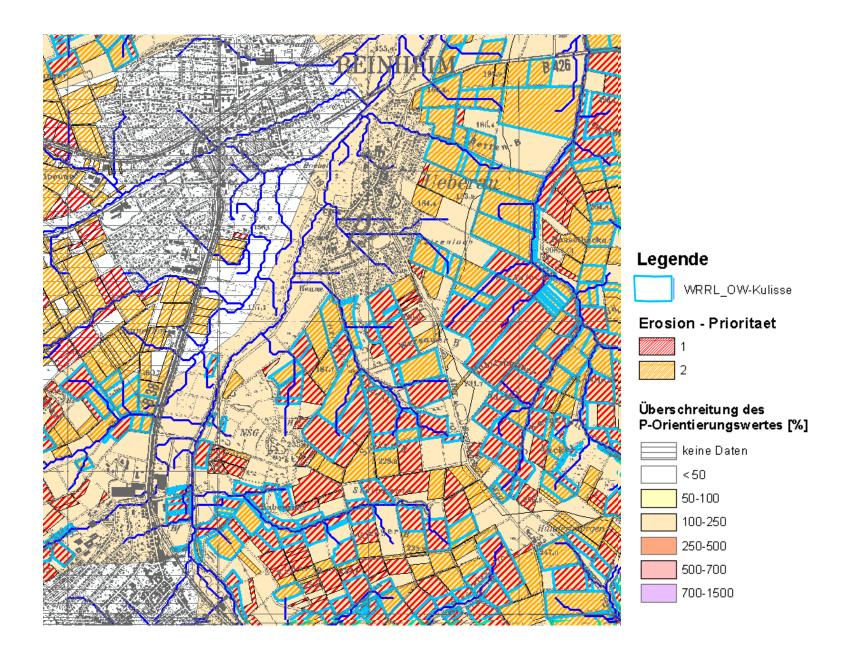
Erosionskulisse I und II



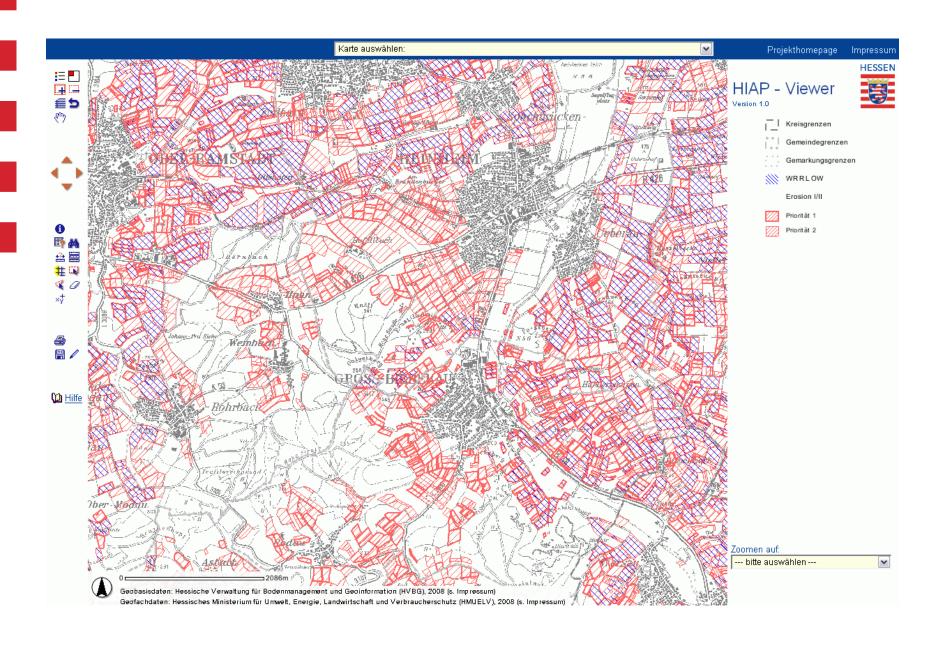
HIAP-Viewer – Erosion I und II



WRRL OW +Erosionskulisse I und II



Erosion I und II + WRRL OW



Sedimentklasse	M_ID	Maßnahme Maßnahme
Sedimentklasse 5, sehr hoch (>15 t/ha*a)	38	Umwandlung von Acker in Grünland
	117	Mulchsaat nach nichtwendender Bodenbearbeitung in Saatbett mit Pflanzenresten
Sedimentklasse 4, hoch (> 7,5-15 t/ha*a)	125	Begrünung der Tiefenlinie im Ackerland (Abflusswege in Geländemulden)
	157	Intensivberatung "Konservierende Bodenbearbeitung"
	163	Zwischenfruchtanbau abfrierend (Bodenbearbeitung erst im Frühjahr oder Mulchsaat Frühjahr)
	126	Bewirtschaftung quer zum Hang
	157 _г	Intensivberatung "Konservierende Bodenbearbeitung"
Sedimentklasse 3, mittel (5-7,5 t/ha*a)	163	Zwischenfruchtanbau abfrierend (Bodenbearbeitung erst im Frühjahr oder Mulchsaat Frühjahr)
	126	Bewirtschaftung quer zum Hang

Maßnahmen mit mittlerer und hoher Eingriffsintensität inkl. Umwandlung von Ackerland in Grünland



Sedimentklasse	M_ID	Maßnahme
	117	Mulchsaat nach nichtwendender Bodenbearbeitung in Saatbett mit Pflanzenresten
Sedimentklasse 5, sehr hoch	157	Intensivberatung "Konservierende Bodenbearbeitung"
(>15 t/ha*a)	163	Zwischenfruchtanbau abfrierend (Bodenbearbeitung erst im Frühjahr oder Mulchsaat Frühjahr)
	126	Bewirtschaftung quer zum Hang
	157	Intensivberatung "Konservierende Bodenbearbeitung"
Sedimentklasse 4, hoch (> 7,5-15 t/ha*a)	4, hoch 163	Zwischenfruchtanbau abfrierend (Bodenbearbeitung erst im Frühjahr oder Mulchsaat Frühjahr)
	126	Bewirtschaftung quer zum Hang
Sedimentklasse 3, mittel (5-7,5 t/ha*a)	163	Zwischenfruchtanbau abfrierend (Bodenbearbeitung erst im Frühjahr oder Mulchsaat Frühjahr)
	126	Bewirtschaftung quer zum Hang

Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität

Der Zielrahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP)						
Code	Schwerpunktziele Förderverfahren	Erhalt und Förderung der Kulturlandschaft	Erhalt und Förderung der Biodiversität	Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes	Verbesserung des Klimaschutzes	
214-A	Ökologischer Landbau	Hauptwirkung: ++	Hauptwirkung: ++	Hauptwirkung: ++	Nebenwirkung: +	
214-B	Anbau ∨on Zwischenfrüchten/ Winterbegrünung	Nebenwirkung: +	Nebenwirkung: +	Hauptwirkung: ++	Nebenwirkung: +	
214-C	Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen	Hauptwirkung: ++	Hauptwirkung: ++	Hauptwirkung: ++	nicht rele∨ant: 0	
214-D	Standortangepasste Grünlandextensivierung	Nebenwirkung: +	Hauptwirkung: ++	Nebenwirkung: +	nicht rele∨ant: 0	
214-E	Steillagenweinbau	Hauptwirkung: ++	Hauptwirkung: ++	nicht rele∨ant: 0	nicht rele∨ant: 0	

- 4) Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen
 -
- 4.3 B) Im Falle der Schonstreifen
- 1)
- 2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz
- a) die gezielte Einsaat eines 10m-30 m breiten Streifens
 - am Rand von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (Seen, Bäche Flüsse),
 - in Geländemulden und
 - im Hang- und Fußbereich von potenziell erosionsgefährdeten Schlägen.
- b) keine Bodenbearbeitung außer im Rahmen der Bestellung durchzuführen,
- c) mindest einmal im Jahr eine Pflegemaßnahme (zulässig sind Mahd, Beweidung oder Mulchen) durchzuführen.
- d) die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- e) keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Die Anlage des Schonstreifens muss durch *gezielte Aussaat* erfolgen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Die Weiternutzung von Teilflächen, die im Rahmen der Maßnahme Winterbegrünung nach diesem Merkblatt gefördert wurden ist zulässig. Als *Aussaatmischungen* sind ansonsten die in der Anlage 6 c aufgeführten Kulturarten der Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau mit einem Anteil von mind. 80 Gew.-% bzw. alternativ Kulturartenmischungen gemäß Anlage 6b mit einem Gräseranteil (Gräserarten gem. Anlage 6c) von mind. 20 Gew.-% zulässig. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

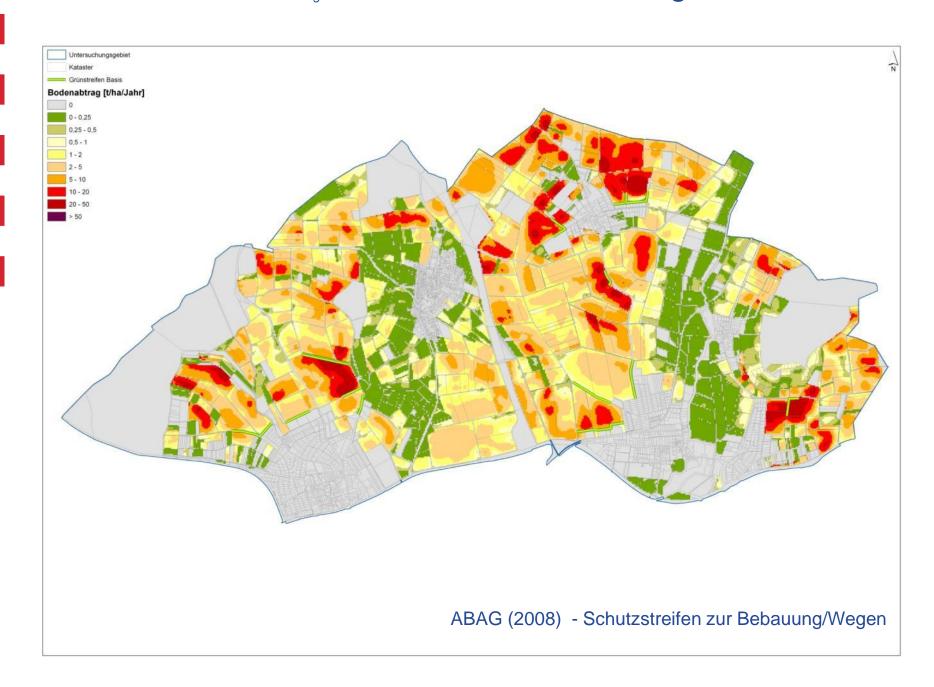
Ackerflächen für die im Rahmen von CC bereits eine Erosionsschutzmaßnahme durchzuführen ist, sind im Rahmen dieser Fördervariante nicht beihilfefähig.

Die *Lage des Streifens* ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der mechanischen Unkrautregulierung kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

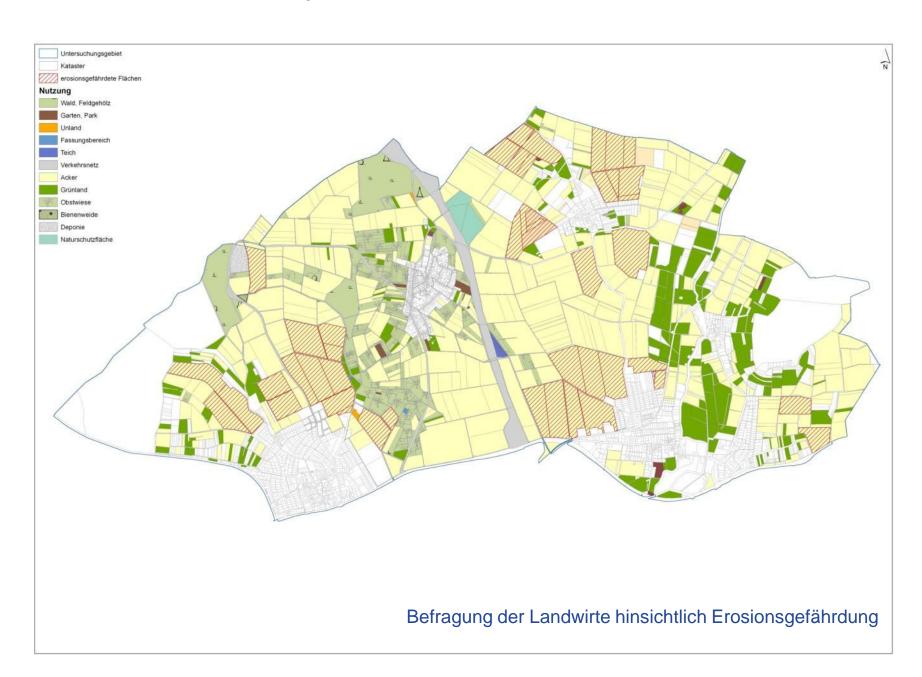
4.4 Art und Höhe der Beihilfe

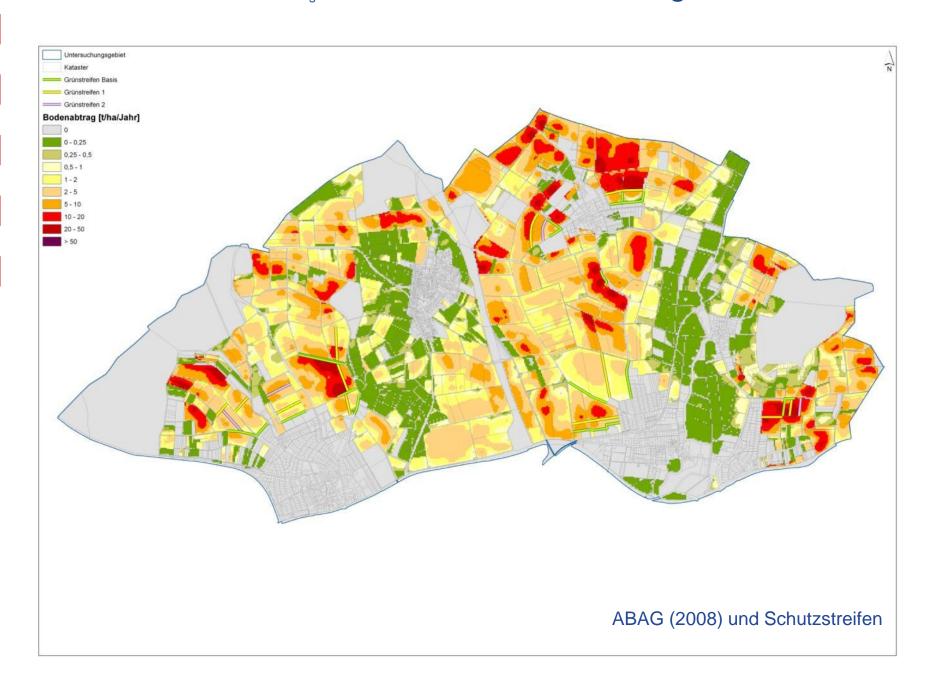
Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

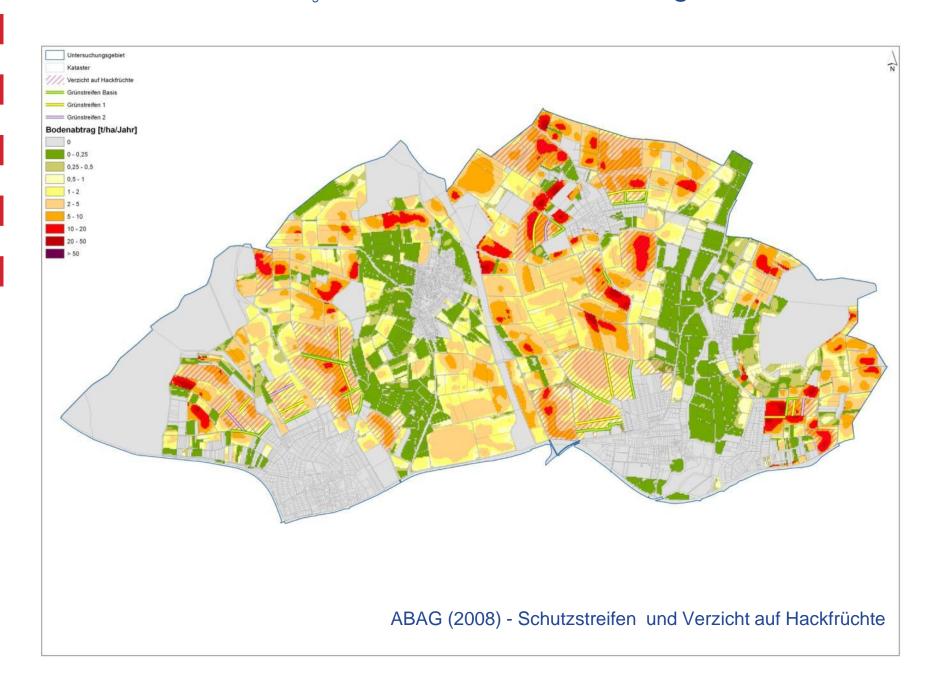
- A. für Blühflächen: 600 Euro
- B. für Schonstreifen:
- 1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag 452 Euro
- 2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz 600 Euro

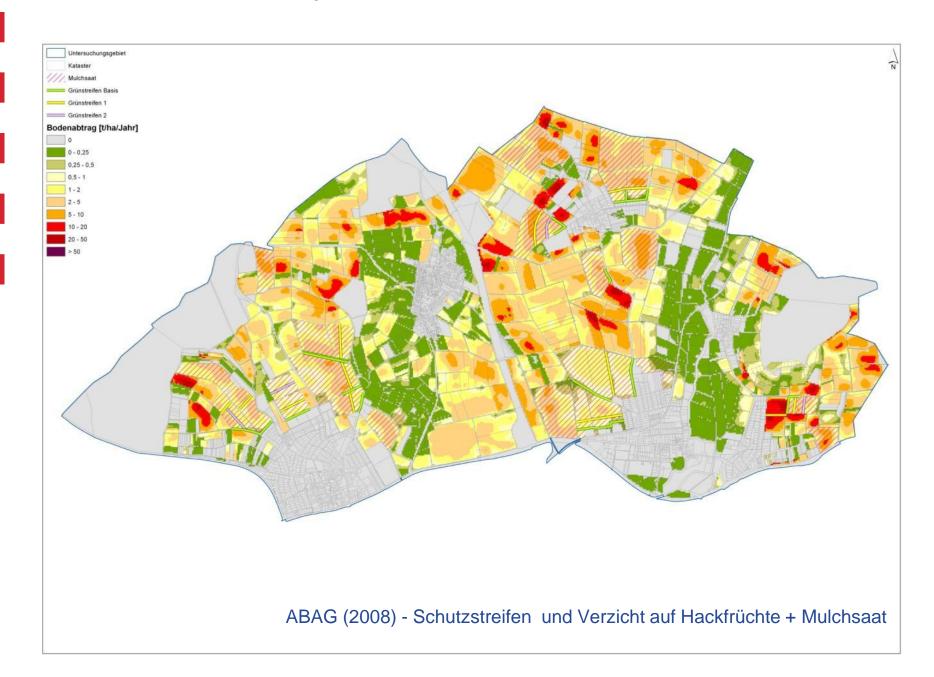


Ergebnis der Befragung









3) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)

....

3.1 Gegenstand der Beihilfe

Beihilfefähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen. Zwischenfrüchte und Untersaaten gelten hierbei als Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern. Gemäß der VO (EG) 1782/2003 sind sie bereits verpflichtet, auf 40% ihrer Ackerflächen Erosionsschutzmaßnahmen durchzuführen (<- im Regelfall Wintergetreide). Für diese Flächen kann keine Beihilfe nach diesen Richtlinien gewährt werden.

. . . .

3.3.1 a ...

- 1. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02. Januar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
- 2. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühester ab dem 16. Februar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
- 3. ab dem 01. Oktober bis zum 15. Februar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich. Der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Februar des auf die Saat der Zwischenfrüchte folgenden Jahres erfolgen.

